zu Beschlussdrucksache

/2018

Geschäftsordnung alte Fassung

§ 44 Kommissionen

(1) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Limmer.

(2) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen

bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen

oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.

(3) Kommission Sanierung Stöcken Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.

(4) Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun

Bürgervertreterinnen

oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.

(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenbera

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen

bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen

oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mühlenberg.

Geschäftsordnung neue Fassung

§ 44 Kommissionen

(1) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Limmer.

(2) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen

bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen

oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.

(3) Kommission Sanierung Stöcken Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Stöcken.

(4) Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun

Bürgervertreterinnen

oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.

(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenbera

Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Mühlenberg besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen

bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen

oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mühlenberg.

- (6) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (7) Vergabekommission Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer
- 2.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (8) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.
- Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin

oder der Vertreter Stimmrecht.

(9) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer

- (6) "Kommission Sanierung Soziale Stadt Oberricklingen Nord-Ost Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Oberricklingen Nord-Ost besteht aus neun Ratsleuten bzw. Bezirksratsleuten sowie neun Bürgervertretenden. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete Oberricklingen."
- (7) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (8) Vergabekommission
- Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.
- (9) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.
- (10) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirksratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirksratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied

stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin

oder der Vertreter Stimmrecht.